

# **Satzung der Europa-Universität Flensburg zur guten wissenschaftlichen Praxis**

Vom 12. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 43

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 12. Juni 2023

Aufgrund § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 31. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen.

## **Kapitel 1 Gute wissenschaftliche Praxis**

### **Abschnitt 1 Wissenschaftliche Arbeit**

#### **§ 1 Allgemeine Grundsätze der wissenschaftlichen Praxis**

(1) Die Europa-Universität Flensburg verpflichtet ihre Studierenden, Lehrenden und Forschenden auf die umfassende Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in dem Beschluss der Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 3. Juli 2019 verabschiedet worden sind.

(2) Diese Grundsätze verpflichten zu Ehrlichkeit, Redlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft. In der akademischen Lehre erfolgt ihre Vermittlung in den Einführungsveranstaltungen der Bachelor- und Masterprogramme. In diesen Veranstaltungen wird bei den Studierenden auch Sensibilität für mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten geweckt.

(3) Die Auswahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zu betreuender Doktorandinnen und Doktoranden und Post-Docs erfolgt in jeder Karrierephase allein nach fachlichen Gesichtspunkten. Diskriminierungen jeder Art sind nicht zulässig.

(4) Eine Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Arbeit wird angestrebt.

(5) Die in der Lehre und Forschung tätigen Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Flensburg befolgen eigenverantwortlich die Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu gehört insbesondere:

1. entsprechend den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Faches (lege artis) und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu arbeiten,
2. Resultate und Daten nachvollziehbar zu dokumentieren und zu veröffentlichen,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern und
4. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die von anderen Personen zu wahren.

## **§ 2 Konkrete Handlungspflichten**

Die Verpflichtung zur Einhaltung der „Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis“ beinhaltet insbesondere:

1. Bei der Planung eines Vorhabens ist der aktuelle Forschungsstand umfassend zu berücksichtigen und anzuerkennen. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Europa-Universität Flensburg stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
2. Die angewandten Methoden werden nachvollziehbar beschrieben sowie
3. alle im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten umfassend dokumentiert.
4. Darstellungen und Abbildungen werden entsprechend dem geltenden Urheberrecht korrekt verwendet.
5. Forschungsergebnisse werden nachprüfbar dargestellt.
6. Die Allein- oder Mitautorschaft einer anderen Person wird nur mit deren erklärtem Einverständnis in Anspruch genommen.
7. Dritte werden in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in keiner Weise, zum Beispiel durch Sabotage oder Fehlinformationen, beeinträchtigt.
8. Die Rechte Dritter, insbesondere an von diesen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen sowie urheberrechtlich geschützten Werken, werden unbedingt beachtet.

Zu unterlassen ist insbesondere:

1. das Plagiat, das heißt die unbefugte Verwertung von Gedankengut Dritter unter Anmaßung der Autorschaft oder die Vortäuschung einer wissenschaftlichen Autorschaft oder Mitautorschaft,
2. der Ideendiebstahl, das heißt die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen Dritter ohne Nennung des Urhebers oder der Urheberin, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter,
3. die Verfälschung des Inhalts oder die unbefugte Veröffentlichung sowie
4. das unbefugte Zugänglichmachen eines fremden wissenschaftlichen Werkes oder von Daten gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, der zugrunde liegende Forschungsansatz, die Erkenntnis, die Hypothese oder das Ergebnis noch nicht allgemein zugänglich publiziert sind.

## **§ 3 Datensicherung**

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in derjenigen universitären Einrichtung der Europa-Universität Flensburg, in welcher sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre angemessen verfügbar aufbewahrt werden. Alternativ können diese Daten auch auf externen Repositorien gespeichert werden, die diese Anforderung erfüllen.

#### **§ 4 Autorenschaft**

Autorin oder Autor im Sinne dieser Regelungen ist, wer mit einem genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation beigetragen hat. Eine so genannte „Ehrenautorschaft“, das heißt eine Autorenschaft ohne eigenen Beitrag, ist ausgeschlossen. Alle Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.

#### **§ 5 Primat der Qualität**

Wissenschaftliche Originalität und Qualität, verstanden als eigenständiger Beitrag zur wissenschaftlichen Entwicklung des Fachs, haben als Bewertungskriterien für Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade Vorrang vor bloßer Quantität.

### **Abschnitt 2 Betreuung**

#### **§ 6 Verantwortung leitender Wissenschaftler**

Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung ebenso wie die jeder Forschendengruppe im jeweiligen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen dem jeweiligen Qualifikationsstand entsprechend angeleitet und betreut werden.

#### **§ 7 Betreuung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen**

(1) Besondere Aufmerksamkeit gilt der Ausbildung und Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen und deren Anleitung zur Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Zu Beginn ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen über das Berufsbild der Wissenschaftlerin und des Wissenschaftlers sowie die Möglichkeiten und Risiken einer wissenschaftlichen Berufslaufbahn zu informieren. Hierzu sollen Möglichkeiten eröffnet werden, mit anderen im Austausch die eigenen Vorstellungen zu reflektieren.

(3) Während der wissenschaftlichen Qualifizierungsphase wird auf die persönlichen und familiären Verhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingegangen. Dies gilt insbesondere für Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Sinne des § 52 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 HSG.

(4) Die Betreuerinnen und Betreuer unterstützen und fördern die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen in angemessener Weise wissenschaftlich, damit die angestrebten Forschungsziele in der dafür vorgesehenen Zeit erreicht werden können.

## **§ 8 Betreuung von Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden**

Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Graduierte an der Europa-Universität Flensburg und ihren Einrichtungen werden von allen hauptamtlich und nebenamtlich Lehrenden und Forschenden jederzeit angemessen angeleitet und betreut. Die intensive und wiederholte Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist ein wesentlicher Bestandteil dieser stetigen Begleitung.

## **Kapitel 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

### **Abschnitt 3 Arten wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

#### **§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder fahrlässig Falschangaben gemacht, Rechte Dritter, zum Beispiel das geistige Eigentum, verletzt oder deren Forschungstätigkeit behindert werden. Für Fälle studentischen Fehlverhaltens und das Fehlverhalten von Promotionsstudierenden gilt ergänzend § 25 dieser Satzung.

#### **§ 10 Falschangaben**

Falschangabe meint insbesondere:

1. das Fälschen von Daten, worunter auch das Erfinden, Verändern oder Verzerren von Daten fällt,
2. unrichtige Angaben zu einem Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen oder
3. die Nichtoffenlegung von Parallel-Veröffentlichungen.

#### **§ 11 Verletzung von Rechten Dritter**

Die Rechte Dritter verletzt zum Beispiel, wer:

1. ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk unbefugt unter Anmaßung der Urheberschaft veröffentlicht oder verwertet (Plagiat) oder dessen Inhalt verfälscht,
2. sich, ohne einen eigenen Beitrag geleistet zu haben, eine Miturheberschaft anmaßt,
3. wesentliche Beiträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzten verschweigt oder
4. Erkenntnisse, Hypothesen oder Forschungsansätze, die ihm oder ihr als Gutachter oder Gutachterin vertraulich vorgelegt worden sind, als eigene ausgibt oder verwertet.

#### **§ 12 Behinderung der Forschungstätigkeit Dritter**

Die Behinderung von Forschungstätigkeit umfasst insbesondere das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software,

Chemikalien oder sonstiger Sachen, die Dritte zur Durchführung eines Experiments benötigen sowie das Manipulieren oder Vernichten von Daten. Unzulässig ist auch die Beeinträchtigung der Forscher und Forscherinnen oder des Forschungsvorhabens durch rufschädigende Behauptungen oder falsche Aussagen zum Zwecke der Herabsetzung.

### **§ 13 Verantwortung**

Eine Verantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich neben eigenem Tun oder Unterlassen auch aus einer bewussten und gewollten, das heißt vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beteiligung am Fehlverhalten Dritter sowie aus grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **Abschnitt 4 Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

### **§ 14 Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

- (1) Die Europa-Universität Flensburg geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer Mitglieder und Angehörigen nach.
- (2) Zu diesem Zweck richtet sie die Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Kommission für gute wissenschaftliche Praxis, im Folgenden Untersuchungskommission) ein und beruft eine Ombudsperson für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ombudsperson).
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können sich an die Ombudsperson wenden. Sollte es zweckdienlich oder erforderlich sein, können sie sich auch direkt an die Untersuchungskommission oder an das überregionale Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.
- (4) Bestätigt sich nach eingehender Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten, ergreift die Universitätsleitung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem jeweiligen Einzelfall entsprechend angemessene Maßnahmen zur Ahndung dieses Fehlverhaltens und zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards an der Europa-Universität Flensburg.

### **§ 15 Ombudsperson für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) Auf Vorschlag der Hochschulleitung bestellt der Senat ein Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Europa-Universität Flensburg als unabhängige Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson deren Aufgaben wahrnimmt. Die Ombudsperson darf während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Europa-Universität Flensburg sein. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen mit Leitungserfahrung ausgewählt. Sie erhalten die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Ombudsperson wählt der Senat eine neue Ombudsperson und eine Stellvertretung für eine volle Amtszeit. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Stellvertretung der Ombudsperson wählt der Senat für die verbleibende Amtszeit eine neue Stellvertretung.

(3) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung wird universitätsöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht.

(4) Die Ombudsperson berät alle Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Flensburg in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und erläutert die zu beachtenden Regeln.

(5) Die Ombudsperson prüft ihr vorgetragene Hinweise möglicher Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis aus dieser Satzung nach Plausibilitätskriterien hinsichtlich der Bestimmtheit und Relevanz der Hinweise. Die Ombudsperson berät Ratsuchende über Möglichkeiten des weiteren Vorgehens. Im Konfliktfall vermittelt sie zwischen den Konfliktparteien und wirkt auf eine Lösung hin. Näheres regelt § 16 dieser Satzung.

(6) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Ombudsperson und ihre Stellvertretung zur unbedingten Vertraulichkeit verpflichtet.

### **§ 16 Plausibilitätsprüfung (Vorverfahren)**

(1) Die Ombudsperson prüft ihr vorgetragene Hinweise auf ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschnitt 1 und 3 dieser Satzung zunächst vertraulich unter Plausibilitäts Gesichtspunkten und Beachtung der Unschuldsvermutung auf deren Bestimmtheit und Relevanz. Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann geprüft werden, wenn die oder der Hinweisgebende der Ombudsperson belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

(2) Im Falle eines begründeten Anfangsverdachts gibt die Ombudsperson das weitere Verfahren an die Untersuchungskommission ab und leitet so das Hauptverfahren ein. Das Recht der oder des Ratsuchenden, sich unmittelbar an die Untersuchungskommission zu wenden, bleibt davon unberührt.

(3) Beschließt die Ombudsperson, dass ein Hauptverfahren nicht eingeleitet wird, so benachrichtigt sie hierüber die informierende Person. Diese kann gegen die Entscheidung innerhalb von vier Wochen eine Gegendarstellung bei der Untersuchungskommission erheben, die ihrerseits unter Plausibilitäts Gesichtspunkten die Eröffnung eines Hauptverfahrens prüft. Die Entscheidung der Untersuchungskommission darüber, ob ein Hauptverfahren eingeleitet wird, ist nicht anfechtbar.

(4) Erhält die Untersuchungskommission Kenntnis von einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, bittet sie die Ombudsperson um die Durchführung der Plausibilitätsprüfung. Es gilt im Übrigen § 14 Absatz 3 dieser Satzung.

(5) Die Ombudsperson und die Untersuchungskommission, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen Betroffenen ein. Wegen der Anzeige sollen weder den Hinweisgebenden noch den von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

### **§ 17 Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschnitt 1 und 3 dieser Satzung bestellt der Senat der Europa-Universität Flensburg auf Vorschlag der Hochschulleitung eine Untersuchungskommission.

(2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern der Europa-Universität Flensburg, von denen mindestens zwei hauptamtliche Professorinnen oder Professoren sind. Die Amtszeit

beträgt drei Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kommissionsmitglieds wählt der Senat für die Dauer der verbleibenden Amtszeit ein neues Mitglied nach.

(3) Besteht bei einem Mitglied der Kommission die Besorgnis der Befangenheit gemäß § 81a LVwG beziehungsweise ein Ausschlussgrund im Sinne des § 81 LVwG, ist es von der Bearbeitung des konkreten Falls ausgeschlossen. Zur Feststellung einer Befangenheit geben die Kommissionsmitglieder vor Bearbeitung eines konkreten Falls eine Erklärung gemäß der Anlage zu dieser Satzung ab. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Im Zweifel entscheidet das Präsidium, ob eine Befangenheit vorliegt. Für das befangene Kommissionsmitglied wählt der Senat ein Ersatzmitglied. Dieses nimmt die Aufgaben des befangenen, ordentlichen Mitglieds nur in dem konkreten Fall wahr.

(4) Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden.

(5) Die Untersuchungskommission kann im Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens besonders erfahrene Personen mit beratender Stimme sowie externe juristische Unterstützung hinzuziehen. Pro Fall dürfen höchstens zwei Personen hinzugezogen werden. Diese sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden insbesondere über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Im Falle entstehender Kosten werden diese vorab mit der Hochschulleitung abgesprochen.

(6) Die Untersuchungskommission ist von dienstlichen Weisungen unabhängig, unterliegt aber der Rechtsaufsicht durch die Hochschulleitung.

(7) Die Hochschulleitung ordnet der Untersuchungskommission ein Mitglied der Universitätsverwaltung mit Befähigung zum Richteramt zu, mit dem die Untersuchungskommission alle Verfahrenshandlungen in rechtlicher Hinsicht abstimmt.

## **§ 18 Vertraulichkeit der Kommissionsarbeit**

(1) Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus der Kommission.

(2) Die Weitergabe von Dokumenten und Kommissionsberichten an Dritte ist verboten.

(3) Nicht als Dritte zählen die Ombudsperson für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, neu gewählte Mitglieder der Untersuchungskommission, das Präsidium der Europa-Universität Flensburg, das Justizariat der Europa-Universität Flensburg und die staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

## **§ 19 Grundsätze der Kommissionsarbeit**

(1) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Der Ombudsperson, dem beigeordneten Mitglied der Universitätsverwaltung und einer Vertretung der Hochschulleitung ist die Teilnahme ohne Stimmrecht gestattet.

(2) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen der Untersuchungskommission sind zur unbedingten Vertraulichkeit verpflichtet.

(3) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Untersuchungskommission ist nicht gegeben.

(4) Die Untersuchungskommission ist befugt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sämtliche der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie

alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im jeweiligen Einzelfall auch externe Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich beratend hinzuziehen.

(5) Die Untersuchungskommission kann mit der Ermittlung des Sachverhaltes eines ihrer Mitglieder als Berichterstatterin oder als Berichterstatter beauftragen. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter stimmt ihre oder seine Ermittlungen mit der Untersuchungskommission ab und berichtet der Untersuchungskommission abschließend über den ermittelten Sachverhalt. Die Untersuchungskommission entscheidet nach diesem Vortrag, ob weitere Ermittlungen notwendig sind oder ob das Ermittlungsergebnis von ihr übernommen wird.

(6) Der betroffenen Person sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel von der Untersuchungskommission zur Kenntnis zu geben.

(7) Die betroffene Person ist in der Sache anzuhören. Sie kann sich gegenüber der Kommission sowohl schriftlich als auch mündlich äußern.

(8) Die hinweisgebende Person hat das Recht zur Äußerung, wenn sie Opfer des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist.

(9) Der Name der hinweisgebenden Person ist, soweit bekannt, vertraulich zu behandeln und nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte herauszugeben. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umgeht. Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

## **§ 20 Untersuchungsverfahren (Hauptverfahren)**

(1) Gibt die Ombudsperson nach der Plausibilitätsprüfung einen Verdachtsfall wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Untersuchungskommission ab, leitet diese die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes ein und informiert umgehend die Hochschulleitung.

(2) Die oder der Betroffene wird von der Untersuchungskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel über den Vorwurf informiert und um Stellungnahme gebeten.

## **§ 21 Beendigung des Untersuchungsverfahrens**

(1) Hält die Untersuchungskommission ein vermeintliches wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen des Möglichen für vollständig aufgeklärt, beendet sie das Untersuchungsverfahren mit dieser Feststellung.

(2) Die Kommission berichtet der Hochschulleitung über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt ihr eine Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

(3) Die Entscheidung über die Beendigung des Untersuchungsverfahrens, die Weiterleitung an die Hochschulleitung oder die Einstellung des Untersuchungsverfahrens ist schriftlich zu

begründen und der oder dem Betroffenen und dem oder der Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Am Ende eines Hauptverfahrens informiert die Ombudsperson alle diejenigen Personen über das Ergebnis, welche in den jeweiligen Fall involviert sind oder waren. Ferner berät sie diejenigen Personen, insbesondere diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen oder Studierenden, welche unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Fragen der Wahrung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

## **§ 22 Maßnahmen zur Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Die Hochschulleitung entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Beschlussempfehlung der Untersuchungskommission, ob das Hauptverfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist.

(2) Liegt ein Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, entscheidet die Hochschulleitung in Würdigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auch über die zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Europa-Universität Flensburg gebotene Ahndung dieses Fehlverhaltens. In Betracht kommen neben mündlicher oder schriftlicher Rüge insbesondere arbeits- und disziplinarrechtliche Maßnahmen. Ist das Fehlverhalten aus Sicht der Universitätsleitung strafrechtsrelevant, wird der Fall bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.

(3) Die betroffene Person ist von der Entscheidung der Hochschulleitung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe mitzuteilen, welche zu der getroffenen Entscheidung geführt haben.

## **§ 23 Rehabilitation**

Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, leitet die Hochschulleitung alle zur vollständigen Rehabilitation der beschuldigten Person notwendigen Maßnahmen ein.

## **§ 24 Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Untersuchungs- und Entscheidungsverfahren im Sinne dieser Ordnung sind ohne schuldhaftes Verzug durchzuführen. Das gesamte Hauptverfahren soll spätestens nach einem halben Jahr abgeschlossen werden, wenn dem nicht besondere Umstände des jeweiligen Einzelfalls entgegenstehen.

(2) Die Akten des Hauptverfahrens werden 30 Jahre bei der Hochschulleitung der Europa-Universität Flensburg aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Akten vernichtet.

## **Abschnitt 5 Wissenschaftliches Fehlverhalten durch Studierende**

### **§ 25 Studierende und Promovierende**

(1) Für Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch Studierende im Rahmen von Prüfungsleistungen innerhalb ihres Studiums ist abweichend von dieser Satzung der jeweilige Prüfungsausschuss nach den ergänzenden Regelungen der entsprechenden Prüfungsordnungen zuständig. Für Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch Promovierende im

Rahmen ihres Promotionsvorhabens ist abweichend von dieser Satzung der jeweilige Promotionsausschuss nach den Regelungen der entsprechenden Promotionsordnung zuständig.

(2) Die Zuständigkeit von Ombudsperson und Untersuchungskommission für alle weiteren Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Personengruppen aus Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Bei nicht von Absatz 1 erfasstem wissenschaftlichen Fehlverhalten von Studierenden oder Promovierenden wird von der Ombudsperson eine Stellungnahme abgegeben, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit zum Abschluss eines Studiums gegeben werden kann und ob Auflagen zu erfüllen sind.

(4) Über einen Ausschluss vom weiteren Studium beziehungsweise Promotionsstudium entscheidet die Hochschulleitung auf Antrag des Prüfungsausschusses beziehungsweise des Promotionsausschusses beziehungsweise der Untersuchungskommission, sofern die Prüfungs- und Promotionsordnungen keine abweichenden Regelungen vorsehen. Absatz 1 bleibt unberührt.

### **Kapitel 3 Schlussbestimmungen**

#### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 12. Juni 2023

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart, Präsident

Anlage

Erklärung des Kommissionsmitglieds \_\_\_\_\_

in dem Verfahren: \_\_\_\_\_

- 1. Ich stehe zu einem Verfahrensbeteiligten in einem Angehörigenverhältnis\*  
Ja                       nein
  
- 2. Ich stehe zu einem Verfahrensbeteiligten in einem persönlichen Näheverhältnis\*\*  
Ja                       nein
  
- 3. Ich stehe mit folgenden Verfahrensbeteiligten in einem wissenschaftlichen Näheverhältnis:

1. Verfahrensbeteiligter	Anzahl/Arten	Zeiten
Arbeitsvertrag ***		
Betreuung im Dissertations- /Habitationsverfahren		
Gemeinsame Lehrveranstaltungen/ Forschungsprojekte		
Gemeinsame Publikationen		
Aktuelle/ehemalige Instituts- oder Fach- bereichskolleg_innen		

2. Verfahrensbeteiligter	Anzahl/Arten	Zeiten
Arbeitsvertrag		
Betreuung im Dissertations- /Habitationsverfahren		
Gemeinsame Lehrveranstaltungen/ Forschungsprojekte		
Gemeinsame Publikationen		
Aktuelle/ehemalige Instituts- oder Fach- bereichskolleg_innen		

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Anmerkungen

\* Angehörige sind nach § 20 VwVfG vom Verfahren ausgeschlossen. Angehörige sind  
1. der/die Verlobte, 2. der/die Ehegatt\_in, 3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,  
4. Geschwister, 5. Kinder der Geschwister, 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, 7. Geschwister der Eltern,  
1. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).  
Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn 1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht; 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist; 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.  
\*\*Hierzu zählen u.a. freundschaftliche Verbundenheit, Nachbarschaft, gemeinsame Freizeitgestaltung z.B. in Vereinen.  
\*\*\*Hierzu zählen nicht nur unmittelbare Arbeitsverträge zwischen Kommissionsmitglied und Verfahrensbeteiligten, sondern auch Arbeitsverträge über die Universität, wie bspw. zwischen Professor\_innen und ihren eigenen wissenschaftlichen Mitarbeitenden.